

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Der Markt Kastl erlässt aufgrund der Art. 2, Abs. 1 i.V. mit Art. 8 Abs. 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) folgende

Satzung

§ 1 Gebührenarten

(1) Die Marktgemeinde Kastl erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Leichenhausgebühren (§ 5)
- c) Gebühren für sonstige Leistungen (§ 6)

(2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren entsprechend dem Umfang und Wert der Leistung festgelegt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden festgesetzt. Sie sind mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen in allen gemeindlichen Friedhöfen pro Jahr, für ein:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) einstelliges Wahlgrab (Erdgrab) | |
| - Familiengrab | |
| - Urnengrab | 24,00 € |
| - Kindergrab | 8,00 € |
| b) zweistelliges Wahlgrab (Erdgrab) | |
| - Familiengrab | |
| - Urnengrab | 39,00 € |
| c) - Urnenkammer (für 2 Urnen) | 24,00 € |
| Urnenkammer (für 4 Urnen) | 39,00 € |
| d) - Urnenreihengrab | 22,00 € |
| e) - Standplatz Stehlenkammer | 24,00 € |

(2) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird die Gebühr nach Satzung festgesetzt, die im Zeitpunkt der Verlängerung gültig ist.

§ 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:	35,-- €
Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt:	35,-- €

§ 6 Gebühren für sonstige Leistungen

- | | |
|---|---------|
| (1) Für das Verbringen einer bei der Marktgemeinde eingegangenen Urne in das Leichenhaus | 10,00 € |
| (2) Für die Bescheinigung über die Bestattungsmöglichkeit einer Urne | 5,00 € |
| (3) Für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf Antrag | 15,00 € |
| (4) Für die Umbettung einer Urne | 25,00 € |
| (5) Für die Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfassung und sonstigen baulichen Anlagen sowie Genehmigungen von Änderungen (§ 19 Bestattungssatzung) | 85,-- € |

(5) Abdeckplatte für Urnenwand (ohne Beschriftung)

100,-- €

**§ 7
Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatz des Marktes Kastl vom 06. September 2010 außer Kraft.

Kastl, den 31.08.2020

gez.

Andreas Otterbein
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Kastl in seiner Sitzung am 30.07.2020 beschlossen.

Auf den Erlass der Satzung und deren Niederlegung im Rathaus, wurde vom 31.08.2020 bis 15.09.2020 durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.